

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lizenzierung von Content durch den Urheber

1. Vertragsparteien

Die in der Content-Lizenzvereinbarung (nachfolgend „Angebot“) genannte Urheber (nachfolgend „Urheber“) ist Lizenzgeber und die im Angebot bezeichnete Gesellschaft der Anschütz Entertainment Group (nachfolgend „AEG“) (nachfolgend Urheber und AEG gemeinsam auch „Vertragsparteien“) ist Lizenznehmer von Rechten, an dem im Angebot benannten, digitalen Content (Bild-, Ton-, Bildtonaufnahmen, Textbeiträge etc.; nachfolgend „Content“ oder „Material“).

Das Angebot und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend gemeinsam „Vertrag“. Die Übermittlung des Materials und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt zu den Regelungen der nachstehenden Geschäftsbedingungen, soweit im Angebot nichts Abweichendes angegeben oder sonst schriftlich vereinbart ist.

2. Geltungsbereich**2.1. Anwendungsbereich**

Für diese Geschäftsbeziehung zwischen AEG und dem Urheber gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Urhebers finden keine Anwendung.

2.2. Zukünftiger Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von AEG gelten auch für künftige Angebote, Verträge und Leistungen im Zusammenhang mit der Übermittlung und/oder Nutzung des Materials, selbst wenn diese nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2.3. Geltung der Definitionen

Die Definitionen dieser AGB gelten auch für das Angebot und umgekehrt.

2.4. Vertragsschluss

Das Angebot von AEG kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem AEG den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten kann (vgl. § 147 Abs. 2 BGB). Der Urheber hat die Annahme des Angebots durch Unterzeichnung und Rücksendung gegenüber AEG zu erklären. Sollte das unterzeichnete Angebot verspätet zugehen, handschriftliche oder sonstige Änderungen des Urhebers enthalten, stellt dies ein neues Angebot des Urhebers (vgl. § 150 BGB) dar und AEG ist nicht zur Annahme dieses Angebots verpflichtet.

3. Vertragsgegenstand**3.1. Rechteeinräumung**

Der Urheber ist als solcher über die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Materials verfügbungsberechtigt.

Der Urheber räumt AEG insoweit das nicht-exklusive, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, das Material gemäß der im Vertrag vereinbarten Lizenz zu nutzen und zu verwerten.

Darüber hinausgehende Nutzungs- oder Verwertungsrechte werden AEG nicht eingeräumt.

3.2. Keine Einräumung von Rechten sonstiger Dritter

An dem Material können neben den Rechten des Urhebers des Materials auch Rechte sonstiger Dritter (nachfolgend „Sonstige Dritte“) bestehen. Dies gilt insbesondere für die geschützten Rechte von im Material abgebildeten oder beschriebenen Personen, Marken, Namen und Werken. Der Urheber gewährleistet ausdrücklich nicht, dass die Materialien frei von Rechten Sonstiger Dritter sind.

Soweit im Angebot enthalten, umfasst die Rechteeinräumung eine Veröffentlichung in allen bekannten und unbekanntenen Formen von freizugänglichen Bereichen im Internet.

Die Einräumung der Rechte steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vertragszahlung (vgl. Ziffer 4.1).

4. Pflichten von AEG**4.1. Vertragszahlung**

AEG verpflichtet sich, als Vergütung für die vertragsgegenständliche Übermittlung des Materials und die Einräumung der

Nutzungsrechte, an den Urheber die Vertragszahlung zu leisten, welche sich aus der Summe der im Angebot aufgelisteten Einzelvergütungen zzgl. Umsatzsteuer zusammensetzt (nachfolgend „Vertragszahlung“). Die Vertragszahlung ist innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Abschluss des Vertrages zu leisten (Zahlungseingang). Soweit der Urheber sich zur Übernahme von Kosten oder Auslagen verpflichtet, erfolgt ein Abzug oder Verrechnung mit der Vertragszahlung.

4.2. Nennungspflichten

AEG hat bei jeder Nutzung sowohl AEG als Quelle als auch den Urheber des Materials zu nennen. Diese Nennung erfolgt durch einen Schriftzug in der Größe von mindestens 8pt unmittelbar neben oder auf dem jeweiligen Material. Die Nennung erfolgt in folgender Form: „Name des Urhebers (vgl. Angebot)/Anschütz Entertainment Group“

Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen. Dabei ist die Angabe [M] (Buchstabe M in eckigen Klammern) zu verwenden. Der Urhebervermerk wird in einer Weise verlangt, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt. Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.

4.3. Klärung von Rechten Sonstiger Dritter

AEG obliegt die Klärung der Rechte Sonstiger Dritter (vgl. Ziffer 3.2). AEG trägt ggf. sämtliche etwaigen Kosten einer rechtlichen Prüfung und Einholung der Rechte Sonstiger Dritter für die von ihm beabsichtigten Nutzungen und Verwertungen des Materials.

4.4. Unzulässige Nutzung

AEG stellt sicher, dass das Material nicht in gewaltverherrlichenden, rassistischen, verfassungs-feindlichen, die Menschenwürde verletzenden, religiösen, pornographischen oder sonst diskriminierenden oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstoßenden Kontext verwendet wird, der geeignet ist, das Ansehen des Urhebers, des Motivs und/oder AEGs in der Öffentlichkeit und der öffentlichen Wahrnehmung zu schädigen oder herabzusetzen. Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden.

5. Pflichten des Urhebers**5.1. Übermittlung des Materials**

Der Urheber ist verpflichtet, nach Eingang der vollständigen Vertragszahlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen AEG das Material in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) in der vereinbarten technischen Qualität und Format zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

5.2. Der Urheber wird AEG entsprechende Rechnungen übermitteln.**6. Folgen des Ablaufs der Nutzungsdauer**

Für den Fall, dass die Vertragsparteien im Angebot eine beschränkte Nutzungsdauer vereinbart haben, entfallen mit dem Ende dieser Nutzungsdauer sämtliche AEG unter diesem Vertrag eingeräumten Rechte. AEG hat mit Ablauf der Nutzungsdauer sämtliche Nutzungen und Verwertungen einzustellen und das ihm übermittelte Material und etwaige Kopien unverzüglich zu löschen.

7. Mängel und Haftung**7.1. Gesetzliche Haftung**

Soweit sich aus diesem Vertrag einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Haftung von AEG

Auf Schadensersatz haftet AEG – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet AEG nur für

- 7.2.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.2.2. Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Urheber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von AEG jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- 7.3. Insbesondere haftet AEG nicht für Schäden, die beim Urheber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Urheber gelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigelegten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Bestellers angeschlossenen Geräten von AEG. Der Urheber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalssysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.
- 7.4. Weitere Haftung vom Urheber
Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 7.5. Geltung der Haftungsbeschränkungen für Dritte
Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für Vertreter von AEG, die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer von AEG.
- 7.6. Beweislast
Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 7.7. Freistellung durch den Urheber
Der Urheber stellt AEG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere in den Fällen, in dem der Urheber gegen die Bestimmungen aus diesem Vertrag bezüglich der Nutzung verstößt, die gegen AEG in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem Urheber bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser AEG unverzüglich mitzuteilen. AEG ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung seiner Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des Urhebers hat dieser im Vorwege mit AEG abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die AEG durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

Der Urheber verpflichtet sich, auch mit AEG gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend „verbundene Unternehmen“) in den in dieser Ziffer genannten Fällen ebenfalls entsprechend freizustellen.

8. Abtretung

Abtretung

Dieser Vertrag und sämtliche in diesem Vertrag enthaltene Forderungen, Rechte, Verpflichtungen oder Regelungen dürfen von dem Urheber weder an Dritte abgetreten, veräußert, übertragen oder auf sonstige Weise zu Eigentum oder Ausübung überlassen werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Einwilligung von AEG, die eine solche Zustimmung nach freiem Ermessen verweigern kann.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1. Wohlverhalten

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere Vertragspartei beziehungsweise über deren Produkte oder Dienstleistungen äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Der Urheber verpflichtet sich ebenfalls, auf andere Vertragspartner von AEG und der mit AEG verbundenen Unternehmen, insbesondere auch auf den Namensrechtspartner der Arena sowie anderer Partner und Sponsoren der Arena entsprechend dieser Wohlverhaltensklausel Rücksicht zu nehmen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

9.2. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen, Dritten - mit Ausnahme der anwaltlichen und steuerrechtlichen Berater der Vertragsparteien sowie der Kreditinstitute - gegenüber vertraulich zu behandeln, soweit hierdurch keine gesetzlichen Pflichten der Vertragsparteien zur Offenlegung verletzt werden. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, bei Verbrauchern genügt Textform, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

9.3. Datenschutz

9.3.1. Sofern vertraglich nicht anders festgelegt, verarbeiten AEG und der Urheber personenbezogene Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben, jeweils in eigener und voneinander unabhängiger Verantwortlichkeit.

9.3.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

9.3.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils, alle anzuwendenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz, zu beachten und einzuhalten.

9.3.4. Die Vertragsparteien haften einander wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Innenverhältnis stellt der Urheber AEG von jeglicher Haftung wegen Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorgaben frei, soweit der Urheber Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache trägt. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen AEG etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorgaben. Der Urheber ist verpflichtet, AEG in dem Umfang von der Geldbuße freizustellen, in dem der Urheber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gehen die Regelungen dieser Ziffer den allgemeinen Haftungsregelungen nach diesem Vertrag vor.

9.4. Anwendbares Recht, insbesondere für Verbraucher

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich und vollständig, d. h. insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, seiner Wirkung und seiner Auslegung, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Urheber seinen Sitz im Ausland hat. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) finden keine Anwendung. Ist der Urheber Verbraucher bleiben zwingende Vorschriften des Staates, in dem der Urheber als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.

9.5. Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren als Erfüllungsort für alle Leistungspflichten aus diesem Vertrag den Geschäftssitz von AEG. Ist der Urheber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von AEG. AEG ist jedoch auch in diesem Fall berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Urhebers zu erheben. Handelt es sich bei dem Urheber um einen Verbraucher, wird er hiermit gemäß § 36 VSBG darüber informiert, dass AEG nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Regelung der Ziffer 14 bleibt hiervon unberührt.

9.6. Vollständiger Vertrag

Dieser Vertrag enthält die gesamten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle Materialien bzgl. des vorliegenden Vertragsgegenstandes, der frühere Austausch von Schriftstücken, Verhandlungen, Verständigungen,

Vereinbarungen und Abstimmungen, gleichgültig ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Vertragsparteien gegenstandslos.

9.7. Schriftform

Anzeigen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die telekommunikative Übermittlung einer handschriftlich unterzeichneten Anzeige oder Erklärung genügt der Schriftform. Im Übrigen genügt auch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („EIDAS-Verordnung“) (z. B. über den Anbieter ‚DocuSign‘) der Schriftform, nicht aber eine einfache elektronische Signatur im Sinne der EIDAS-Verordnung. Sofern es sich bei dem Urheber um einen Verbraucher handelt genügt für alle Anzeigen und Erklärungen gegenüber AEG im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Textform.

9.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig sein oder sollte sich eine ergänzungsbedürftige Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Stand: April 2024